

Verbandsordnung

des Gewässerzweckverbandes Rehbach – Speyerbach vom 25.11.1985,
zuletzt geändert durch die 7. Änderung vom 18.05.2004

I. Teil

Name, Sitz, Mitglieder, Aufgaben

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach“.
Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen.
- (2) Der von der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde erstellte Plan über das Verbandsgebiet und seine Wasserläufe ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.82 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung (VwORG) vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325).

§ 2

Mitglieder

Mitglieder sind die nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften:

A. Gemeinden und Städte:

| | |
|------------------|------------------------|
| Böhl-Iggelheim | Landkreis Ludwigshafen |
| Haßloch | Landkreis Bad Dürkheim |
| Limburgerhof | Landkreis Ludwigshafen |
| Neuhofen | Landkreis Ludwigshafen |
| Neustadt/Wstr. | |
| Schifferstadt | Landkreis Ludwigshafen |
| Speyer/Rhein | |
| Ludwigshafen/Rh. | |

B. Verbandsgemeinden:

Dudenhofen

C. Landkreise:

Bad Dürkheim

Ludwigshafen/Rhein

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband übernimmt die Unterhaltung im Sinne des § 64 LWG der im Plan der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde (§ 1 Abs. 2 der Verbandsordnung) gekennzeichneten Gewässer.
- (2) Der Zweckverband kann außerdem wasserwirtschaftliche Aufgaben seiner Mitglieder, die über die in Abs. 1 genannten hinausgehen, auf deren Antrag und gegen Kostenerstattung übernehmen. Dasselbe gilt gegenüber anderen Gemeinden und wasserwirtschaftlichen Verbänden. Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung und von überörtlicher Bedeutung können, wenn sie dem Schutz mehrerer Mitglieder dienen, nach dem jeweils gültigen Umlageschlüssel des Verbandes umgelegt werden. Der Gesamtbetrag der jeweils erforderlichen Sonderumlage ist in der Haushaltssatzung festzulegen.
- (3) Die Übernahme weiterer Aufgaben im Sinne des Abs. 2 bedarf des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, in der insbesondere die finanzielle Abwicklung der beantragten Maßnahme zu regeln ist.

§ 4

Benachrichtigung der Duldungspflichtigen und Berücksichtigung besonderer öffentlicher Belange

- (1) Der Zweckverband zeigt den Duldungspflichtigen (§ 69 LWG) die von ihm beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig an. Er unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich der örtlichen Gewässerunterhaltung in geeigneter Form.
- (2) Behörden und Beauftragte, die die Denkmal- und Bodendenkmalpflege, den Natur- und Landschaftsschutz, die Landschaftspflege sowie die Förderung des Verkehrs wahrnehmen, sind bei Maßnahmen, die wesentliche Eingriffe in den genannten Rechtsbereichen verursachen, zu hören.

§ 5

Verbandsschau

- (1) Der Zweckverband führt mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch. Sie erfasst Teile des Zweckverbandsgebietes, die im Benehmen mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde bestimmt werden. Die Schauen sind so durchzuführen, dass innerhalb von 4 Jahren das gesamte Verbandsgebiet erfasst wird.
- (2) Zu den Verbandsschauen sind die von der Versammlung zu wählende Schaukommission, die Aufsichtsbehörde, die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde, die zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörde und die Landwirtschaftskammer mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden.

II. Teil
Verfassung

§ 6
Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

a) Die Verbandsversammlung

§ 7
Zusammensetzung, Stimmenverhältnis, Vorsitz

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder können sich vertreten lassen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung für jedes angefangene Prozent des Kostenverteilers eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Abstimmungen der Verbandsversammlung erfolgen offen. Dies gilt auch bei Wahlen und Abstimmungen in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (4) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung die stellvertretenden Vorsteher in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

§ 8 Aufgaben

- (1) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlußfassung über sämtliche Aufgaben, soweit sie nicht dem Verbandsvorsteher übertragen sind, insbesondere
- a) die Wahl der Mitglieder der Schaukommission nach § 5 Abs.2 sowie die Wahl des Verbandsvorstehers, seiner Stellvertreter und die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis,
 - b) der Erlass der Haushaltssatzung, Festsetzung des Haushaltsplanes und der Verbandsumlagen,
 - c) der Stellenplan der Arbeiter,
 - d) der Beschluss über die Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
 - e) die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
 - f) der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, soweit dafür nicht der Verbandsvorsteher zuständig ist,
 - g) der Abschluss von Verträgen, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers gegeben ist,
 - h) die Änderung der Verbandsordnung einschließlich des Kostenverteilers,
 - i) die Änderung des von der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde erstellten Planes über das Verbandsgebiet und seine Wasserläufe,
 - j) die Übernahme wasserwirtschaftlicher Aufgaben der Mitglieder sowie anderer Gemeinden und Verbänden gem. § 3 Abs. 2 der Verbandsordnung
 - k) die Entscheidung über Einsprüche der Verbandsmitglieder,

- l) die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern,
- m) die Auflösung des Verbandes, Bestellung der Liquidatoren und die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung.
- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abdrucke der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, der Aufsichtsbehörde, der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde, der Landwirtschaftskammer und den zuständigen Unteren Wasserbehörden zu übersenden.

§ 9

Sitzungen

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Verbandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, die zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörde, die Landwirtschaftskammer und die zuständigen Unteren Wasserbehörden sind zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- (3) Im übrigen sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Gemeindevertretung entsprechend anzuwenden.

b) Der Verbandsausschuss

§ 10

Zusammensetzung, Abstimmung, Vorsitz

aufgehoben.

§ 11
Aufgaben
aufgehoben

c) Der Verbandsvorsteher

§ 12
Wahl, Amtszeit

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter erfolgt abweichend von den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter beginnt und endet mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen und ggfs. nach ausscheiden aus dem haupt- oder ehrenamtlichen Dienstverhältnis bei dem Verbandsmitglied. Verbandsvorsteher und Stellvertreter bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Scheiden der Verbandsvorsteher oder seine Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist Neuwahl erforderlich.

§ 13
Aufgaben

- a) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Verbandsgeschäfte.
- b) Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- c) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

- d) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- e) Er entscheidet über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 30.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- f) Der Vorstandsvorsteher hat über die Einstellung, Entlohnung und Entlassung der Arbeiter im Rahmen des Stellenplanes zu entscheiden.
- g) Im übrigen sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 ZwVG sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Sitzungsgeld

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses wird durch Beschluss der Verbandsversammlung ein angemessenes Sitzungsgeld gewährt. Durch das Sitzungsgeld sind weitere Forderungen abgegolten.

III. Teil

Personal

§ 15

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Zweckverband eines Geschäftsführers, eines Verbandsingenieurs und eines Kassenverwalters.

- (2) Geschäftsführer(in), Verbandsingenieur(in) und Kassenverwalter(in) werden vom Verbandsvorsteher bestellt. Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit der Verbandsversammlung. Weitere Beschäftigte können bei Bedarf einvernehmlich mit der Verbandsversammlung eingesetzt werden.
- (3) Soweit Mitarbeiter der Behörde einer Mitgliedskörperschaft für den Verband tätig werden, unterstehen diese dienstrechtlich dem Behördenleiter dieser Mitgliedskörperschaft auch bei Ausübung der Tätigkeit für den Verband. Fachlich hingegen unterstehen diese den Organen des Verbandes und den von diesen beauftragten Personen.

§ 16

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer unterstützt den Verbandsvorsteher bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Verbandsvorsteher kann ihm Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 17

Verbandsingenieur

Der Verbandsingenieur unterstützt den Verbandsvorsteher bei der Durchführung der technischen Aufgaben des Verbandes.

§ 18

Kassenverwalter

Dem Kassenverwalter obliegt die Führung der Kassengeschäfte nach den Vorschriften des Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 19
Sonstiges Verbandspersonal

Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 3 der Satzung kann der Zweckverband die erforderlichen Arbeiter im Rahmen des Stellenplanes beschäftigen.

IV. Teil

Haushalt

§ 20
Rechnungsjahr, Haushaltssatzung

- (1) Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Haushaltsjahr hat der Zweckverband eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindehaushalt finden entsprechende Anwendung.

§ 21
Deckung des Aufwandes, Verteilung der Kosten

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes, insbesondere die Entgelte für Lieferungen und Leistungen, zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt er von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.
- (2) Die Festsetzung der Verbandsumlage erfolgt nach einem Kostenverteiler, der Bestandteil dieser Verbandsordnung ist.

§ 22

Rechnungslegung

- (1) In der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung für das vergangene Haushaltsjahr zu erstellen und dem Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedskörperschaft mit allen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung zur Erteilung der Entlastung vor.

V. Teil

Ergänzende Vorschriften und Schlußbestimmungen

§ 23

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen bei

- a) öffentlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Mitgliedskörperschaften,
- b) Anordnungen und Vorhaben, die Verbandsmitglieder betreffen, durch schriftliche Mitteilung an diese,
- c) Anordnungen und Vorhaben, durch die Außenstehende betroffen werden, nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Verbandsordnung.

§ 24

Entscheidung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Pflicht der Tragung von Verbandslasten, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 25

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Bestätigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.
- (3) Ist die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand eingeladen worden, genügen die in Abs. 1 und 2 genannten Mehrheiten der anwesenden Mitglieder. Bei der zweiten Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 26

Regelung der Vermögensverhältnisse bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes wird das Vermögen unter Zugrundelegung des im letzten Rechnungsjahr für die Verbandsumlage maßgeblichen Kostenverteilers nach Abzug der Verbindlichkeiten auf die Mitglieder verteilt.
- (2) Übersteigen bei der Auflösung die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag unter Zugrundelegung des im letzten Rechnungsjahr geltenden Kostenverteilers auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

§ 27

Staatliche Aufsicht

Die Aufsicht des Verbandes obliegt der nach den Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 28

Schlußbestimmungen

- (1) Soweit diese Verbandsordnung keine anderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Zweckverbandsgesetzes entsprechend.
- (2) Die Verbandsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des Feststellungsbeschlusses der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Bestimmungen des § 23 Buchst. a der Verbandsordnung gelten entsprechend.
- (3) Die Satzung des Gewässerverbandes Rehbach-Speyerbach vom 09.12.76 i.d.F. der letzten Änderung vom 09.05.83 (Staatsanzeiger Nr. 18, Seite 395) sowie die Satzung des Gewässerverbandes Rehbach-Speyerbach über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und den Ersatz sonstiger Auslagen sowie Verdienstauffälle vom 09.12.76, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 10.06.81, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verbandsordnung außer Kraft.